



Allgemeine Reisebedingungen
der Evang.-Luth. Gethsemanegemeinde
Ettalstraße 3
81377 München
pfarramt.gethsemane.muenchen@elkb.de

1. Veranstalterin und Anmeldung / Verfahren: Die Evang.-Luth. Gethsemanegemeinde ist unter dem Dach der Evangelische Jugend München eine öffentlich anerkannte Trägerin der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen betreut, sie werden zielgruppenorientiert und unter pädagogischen Gesichtspunkten gestaltet und sind nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Mit der Anmeldung bieten Sie der Gethsemanegemeinde als Veranstalterin den Abschluss eines (Pauschal)Reisevertrages aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung muss mit dem vorgelegten Formular erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit der Reisebestätigung der Veranstalterin zustande. Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen vor der Maßnahme statt oder es wird ein Rundschreiben mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail den Teilnehmenden zugesandt. Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten bei der Veranstalterin gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur für die Beantragung von Zuschüssen an die Evangelische Jugend München.

2. Höhe und Zahlung des Reisepreises: Der Reisepreis ist rechtzeitig – wie in der Ausschreibung angegeben – auf folgendes Konto der Gethsemanekirche zu überweisen:

Stadtsparkasse München
IBAN: DE30701500000019293414
BIC: SSKMDEMM

3. Leistungen: Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Freizeitausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Es wird von den Teilnehmenden erwartet, bei Diensten wie Kochen, Spülen, Aufräumen, Packen oder Reinigen mitzuarbeiten.

4. Rücktritt des / der Teilnehmenden: Vor Beginn der Freizeit können Sie jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Treten Sie vom Vertrag zurück, haben Sie der Veranstalterin eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen, deren Wert sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von der Veranstalterin ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen berechnet, was die Veranstalterin durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Abweichend hiervon kann die Veranstalterin dann keine Entschädigung verlangen, wenn der Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe erfolgte, welche die Durchführung der Freizeit oder die Beförderung des / der Teilnehmenden an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen würde. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5. Kündigung des / der Teilnehmenden: Wird die Freizeit durch einen Reisemangel im Sinne von § 651i BGB erheblich beeinträchtigt, können Sie den Vertrag kündigen. Näheres ergibt sich aus dem Gesetz, § 651i BGB. Sofern der Vertrag die Beförderung der Teilnehmenden umfasst, hat die Veranstalterin im Falle der Kündigung durch den / die Teilnehmende weiterhin für die Rückbeförderung zu sorgen.

Hinsichtlich der bereits erbrachten Reiseleistungen ebenso wie für die Kosten der Rück-beförderung hat die Veranstalterin einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises. Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen der Veranstalterin zur Last.

6. Rücktritt der Freizeitveranstalterin: Die Veranstalterin kann vor Beginn der Freizeit in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- für die Freizeit haben sich weniger Personen als die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmendenzahl angemeldet; in diesem Fall hat die Veranstalterin den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen / sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen / 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen
- die Veranstalterin ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären

Tritt die Veranstalterin vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

7. Leistungsänderungen: Die Veranstalterin ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

8. Reiserücktrittsversicherung: Wie üblich wird empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Tritt der / die Teilnehmende nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der / die Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung seines / ihres Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des / der Teilnehmenden.

9. Gewährleistungsrechte: Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, stehen Ihnen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den §§ 651i-p BGB zu. Die dazu notwendige Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen; sollte dies nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, nimmt die Mängelanzeige die Veranstalterin entgegen. Reisemängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die nicht rechtzeitige Anzeige von Mängeln kann zum Verlust ihrer Gewährleistungsrechte führen. Gewährleistungsansprüche verjähren zwei Jahren nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften: Bei Auslandsfreizeiten können Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein. Gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen wird darüber bei einem Vortreffen oder in einem Rundschreiben informiert. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich. Sollten Sie die Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhalten und Sie deshalb die Reise nicht antreten können, kann eine angemessene Entschädigung von Ihnen verlangt werden.

11. Ausschluss von Teilnehmenden von der Freizeit: Die Veranstalterin behält es sich als äußerste Maßnahme vor, nach intensiver Beratung der Freizeitleitung, Teilnehmende auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, wenn:

- der / die Teilnehmende die Maßnahme auch nach Abmahnung nachhaltig stört
- der / die Teilnehmende ein Fehlverhalten zeigt, das zur sofortigen Aufhebung des Reisevertrags berechtigt.

Dies ist u.a. der Fall, wenn andere Teilnehmende gefährdet werden, insbesondere durch Mobbing, sexualisierte Übergriffe und Gewalt oder die ordnungsgemäße Beaufsichtigung des / der Teilnehmenden durch sein Verhalten nicht mehr oder nicht ohne Gefährdung der Beaufsichtigung der Restgruppe möglich ist, z.B. bei wiederholter Selbstgefährdung, starkem Heimweh, nicht oder nicht im tatsächlichen Ausmaß angegebener erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Nichterfüllung bzw. Nichtvorhandensein notwendiger und in der Ausschreibung vorgeschriebener Voraussetzungen, Kenntnisse und Fähigkeiten wie z.B. Schwimmfähigkeit, Schwindelfreiheit etc.

Hinsichtlich des Reisepreises gelten die Bestimmungen wie im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages, mit der Ausnahme, dass die Mehrkosten für die Rückbeförderung dem / der Teilnehmenden zur Last fallen. Im Falle des Ausschlusses werden die Personensorgeberechtigten des / der Teilnehmenden umgehend informiert.

12. Weitere Vereinbarungen:

- Sind Teilnehmende minderjährig, so nimmt die Veranstalterin die Aufsichtspflicht durch die Freizeitleitung für die Zeit der Maßnahme wahr.
- Der / die Teilnehmende ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet.
- Die Freizeitmaßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche.
- Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten, Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen etc. sind der Veranstalterin vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.
- Gerade bei Kindern / Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und / oder besonderem Betreuungs- und / oder Versorgungsbedarf, ist ein offenes Gespräch vor Anmeldung zwingend.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes Kind / Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer Maßnahme teilnehmen darf.
- Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Drachenfliegen und ähnliches), bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Ihnen der Charakter dieser Maßnahme bekannt ist und der / die Teilnehmende die erforderlichen Kenntnisse / Fähigkeiten / Voraussetzungen erfüllt.

13. Versicherung: Der / die Teilnehmende ist über die Veranstalterin pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmende untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen.

14. Haftung: Die Veranstalterin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Kameras, Tablets etc. mitgenommen werden sollen. Die Veranstalterin schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz der Veranstalterin oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

15. Anwendbares Recht: Die Rechtsbeziehung zwischen der Freizeitveranstalterin und dem/der Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.